

Aus dem Regierungsrat des Kantons Obwalden**Der Regierungsrat weist die Beschwerde der SVP Ortspartei Giswil ab**

Der Regierungsrat stützt den Entscheid des Einwohnergemeinderates Giswil, den von der SVP Ortspartei Giswil verspätet eingereichten Wahlvorschlag als ungültig zu behandeln. Die verspätete Einreichung ist unbestritten. Sowohl die Frist wie der Einreichungszeitpunkt sind im Abstimmungsgesetz genau festgelegt. Die Einhaltung dieser Fristen ist eine wesentliche Voraussetzung, dass Wahlen und Abstimmungen ordnungsgemäss durchgeführt werden können. Ein ausnahmsweises Abweichen von einer klar gesetzlich festgelegten Frist würde für alle andern teilnehmenden Parteien und Wählergruppen sowie insbesondere auch für kommende Wahlen und Abstimmungen eine grosse Rechtsunsicherheit bringen.

Der Regierungsrat bedauert, dass damit die SVP Giswil, welche ihre Teilnahme an den bevorstehenden Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats angekündigt hatte, wegen der Verpassung der Einreichungsfrist von der Wahl ausgeschlossen bleibt. Er sieht aber keine Möglichkeit, die Folgen des Versäumnisses der SVP Giswil durch eine Wiederherstellung der Frist wieder gutzumachen. Bei der Ausübung politischer Rechte darf von den Parteien zur Fristenwahrung eine erhöhte Sorgfaltspflicht erwartet werden. Dies haben alle andern Parteien und Wählergruppen, welche am Wahlverfahren in den Gemeinden und im Kanton beteiligt sind, ohne weiteres erkannt. Nach analogen Ausführungsbestimmungen sind bereits 2004 auch die Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte sowie der Gerichtsbehörden durchgeführt worden, ohne dass es dabei zu Problemen bei der Fristeinhaltung gekommen ist.

Gegen den ablehnenden Entscheid des Regierungsrats steht innerhalb von 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen. Dieser kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident des Ver-

waltungsgerichts auf Antrag einer Partei dies beschliessen würde. Das Wahlvorbereitungsverfahren in der Gemeinde Giswil kann von heute aus – ohne Wahlvorschlag der SVP-Ortspartei – seinen Fortgang nehmen. Würde das Verwaltungsgericht anders als der Regierungsrat entscheiden, müsste in Giswil mit einer Wahlwiederholung gerechnet werden.

Rückfragen

Staatskanzlei Obwalden, Telefon 041 666 62 03